

Wahrungsb. Nr. 19 Lit.  
Kessel 12/9.15

## Bedingungen,

### LANDPACHTVERTRAG

von  
1910 - 1920

unter denen die Ländereien der Ökonomen  
Frd. Kokenmüller in Linden,  
unter dem fünf. ~~Westen~~  
Busch fünf. ~~Westen~~  
Türkstr. 28.  
zur Verpachtung gestellt ist:

15

Der vorgenannte Verpächter verpachtet von seinen  
in der *Lindener* Feldmark, und zwar:

am *Lindener Regen*

belegenen Ländereien, welche in dem angefügten Ver-  
zeichnisse näher bezeichnet sind, auf die *fast* Jahre  
vom 1. October 19 *09* bis dahin 19 *15*.

3

dasselbe so gut zu bewirtschaften, namentlich so oft zu  
bearbeiten und zu düngen, wie es von einem guten Be-  
wirtschafter eigener Ländereien erwartet werden darf.  
Boden irgend welcher Art darf vom Pachtobjekte nicht  
getrennt werden. Nimmt aber Pächter dennoch eine  
Bodentrennung vom Pachtobjekte vor, so soll er den  
Schaden erstatten und 50 M. Konventionalstrafe für  
jede einzelne Vornahme dem Verpächter bezahlen, wo-  
bei es dem Verpächter dann frei stehen soll, die Pach-  
tung sofort aufzuheben, ohne daß der Pächter Schaden-  
ersatz beanspruchen kann.

Bei gleicher Strafe verpflichtet sich Pächter, die  
Pachtparzelle gehörig von Unkraut zu reinigen und  
dasselbe, sowie ferner Steine oder Dünger nicht in den  
Furchen zu lagern, sondern gehörig zu beseitigen. Es  
soll hierherhalb von Zeit zu Zeit eine Besichtigung der  
Pachtparzelle vorgenommen werden.

Pächter verpflichtet sich, das erpachtete Grundstück  
stets rein von Franzosenkraut zu halten und haftet für  
die Strafen, welche etwa den Verpächter treffen, wenn  
Franzosenkraut auf dem Grundstück gefunden werden  
sollte.

5.

Auf Remission am Pachtgelde oder Schadenersatz,  
es sei aus welchem Grunde es wolle, hat Pächter  
keinen Anspruch.

Die Auf- und Abfahrten haben Pächter auf ihre  
alleinigen Kosten sich herzurichten.

2.

Für die Genauigkeit der angegebenen Größe des  
Pachtgrundstückes wird vom Verpächter nicht einge-  
standen. Dasselbe ist gegenwärtig durch Furchen

abgegrenzt, in dieser Abgrenzung dem Pächter an Ort  
und Stelle vorgezeigt *und bekannt* und wird  
nur in dem durch diese Abgrenzung bezeichneten Um-  
fange verpachtet.

Die Wahrung dieser Grenzen ist lediglich Sache  
des Pächters, und hat er besonders darauf zu achten,  
daß von dem Nachbar der angrenzenden Länderei nicht  
nur nichts abgepflügt wird, sondern auch, daß die  
Grenzen und Grenzzeichen unverrückt bleiben; er muß  
überhaupt die etwaigen Verächtsamen, welche die Grund-  
stücke angünstigen, nach Kräften bei eigenem Haft-  
wahren, eventuell Anzeige dem Verpächter über etwaige  
Beeinträchtigungen machen.

3.

Für eine bestimmte Güte, Beschaffenheit oder Er-  
tragsfähigkeit des verpachteten Grundstücks wird vom  
Verpächter nicht eingestanden.

4.

Pächter darf das erpachtete Grundstück nur acker-  
und gartenmäßig nutzen, ist aber auch verpflichtet,

Mitverpachtung, ohne vorgängige schriftliche Genehmigung des Verpächters, ist dem Pächter nicht gestattet; ebenso soll Pächter oder dergl. schriftliche Genehmigung des Verpächters das Pachtrecht nicht cediren. Verpächter kann das Pachtverhältniß aufheben, sobald der Pächter dieser Bedingung nicht pünktlich nachkommt, wobei dem Verpächter sämmtliche auf dem Pachtobjekte befindlichen Früchte, sowie die darin befindliche Gail und Ware, auch Dünger auf dem Lande, ohne den Pächter dafür zu entschädigen, zufällt.

7.

Beim Ablaufe der Pachtzeit hat Pächter das Land im guten, erbaren Zustande zurück zu liefern, einerlei, in welchem Zustande es ihm beim Beginne der Pachtzeit überliefert ist.

8.

Auf Vergütung für etwaige Verbesserungen hat Pächter keinen Anspruch, wenn er sich dieserhalb zuvor mit dem Verpächter nicht besonders schriftlich geeinigt hat.

9.

Das Pachtgeld und Hebegebühren von 5 Pfennig für jede angefangene Mark ist für das jeweilige Pachtjahr am *ersten April* in dem betreffenden Pachtjahre (für das erste Pachtjahr also am *ersten April 1910* *von 10 bis 3 Pf. Kaufmüllers*) ohne weitere

6

acht Tage auf. Die auf dem Pachtlande befindlichen Früchte, welche nach ad 10 Eigenthum des Verpächters sind resp. sein sollen, verbleiben demselben zu seiner Befriedigung behuf der Pachtgelder, Hebegebühr und etwaiger Kosten, und soll es dem Verpächter oder dessen Bevollmächtigten freistehen, gerichtliche Hülfe zuzuziehen oder aber ohne Gericht eigenhändig zu verfahren, und zwar entweder zu verkaufen oder abzuernten, zu welchem Ende der Pächter dem Verpächter im Voraus hiermit die Früchte, event. die dafür ankommenden Gelder resp. Kaufgelder, ohne Rennerung cedirt. Pächter aber soll jeden Schaden oder Ausfall aus seinem Vermögen decken.

Erstattung für Gail und Ware oder Schadenersatz soll Pächter in keinem Falle beanspruchen können, auch keinesfalls geleistet werden.

12.

Pächter ist nicht befugt, wegen etwaiger Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung dieses Pachtvertrages von Seiten des Verpächters oder wegen etwaiger Gegenansprüche an den Verpächter das Pachtgeld oder auch nur einen Theil desselben zurück zu behalten oder damit zu kompensiren, vielmehr soll Pächter seine desfallige Zuständigkeit, in Ermangelung gütiger Einigung mit dem Verpächter, nur im Wege selbstständiger Klage, also auch nicht etwa im Wege der Widerklage, verfolgen können.

vorgängige Aufforderung an den mit der Hebung Beauftragten zu bezahlen.

Sobald die Zahlung des Pachtgeldes am Tage der Fälligkeit nicht erfolgt, hat Pächter das Doppelte der Hebegebühr, für eine Annahme von 50 Sch, das Porto und für einen etwaigen ohne Anwalt an das Gericht gerichteten Antrag oder allda wahrgenommenen Termin je 1 M zu bezahlen.

10.

Bis zur völligen Bezahlung des Pachtgeldes, Hebegebühr und der etwaigen Kosten, bleibt dem Verpächter das gefahrlose Eigenthum an den auf dem Pachtgrundstücke befindlichen Früchten. So lange also Pächter mit der Zahlung solcher Gelder im Rückstande ist, ist es ihm durchaus nicht gestattet, von den auf dem Pachtgrundstücke befindlichen Früchten irgend etwas einzuernten oder einernten zu lassen, und macht der Verpächter das Retentions- und Zurückhaltungsrecht für die Pacht- oder Miethschuld in Bezug auf die im Pachtobjekte eingepflanzten oder eingesäten und darnach darin oder darauf gewachsenen Früchte hiermit für sich im Voraus als Pfandgläubiger geltend, dem sich Pächter verpflichtend unterwirft.

11.

Ist indeß die Pacht acht Tage nach der Fälligkeit nicht bezahlt, so hört die Pachtung, wenn der Verpächter es will, stillschweigend mit Verlauf dieser

7

13.

Sollte Verpächter das Pachtgrundstück vor Ablauf der ad 1 festgestellten Pachtzeit veräußern oder selbst nutzen wollen, so muß Pächter auf etwaiges Verlangen des Verpächters sich eine sofortige Aufhebung des Pachtverhältnisses gefallen lassen. Hebt aber Verpächter in einem solchen Falle das Pachtverhältniß auf, so hat er in Ermangelung desfalliger anderweiter Einigung mit dem Pächter, demselben den Werth der Früchte nach dem Taxate zu vergüten.

Auf weitere Entschädigung hat Pächter keinen Anspruch.

14.

Stirbt Pächter vor Ablauf der Pachtzeit, so hat Verpächter zu bestimmen, ob die Erben des Pächters den Kontrakt für die zukünftige Pachtperiode erfüllen sollen oder nicht. Also es kann Verpächter dann das



Die Landpacht pro 1910 mit  
14 M 70 Pf. erhalten.

L. d. 6/4, 10. A. Bieder.

Die Landpacht pro 1911  
mit 14 M 70 Pf. erhalten.

L. d. 3/4, 11. Bieder.

Die Landpacht pro 1912  
mit 14 M. 70 Pf. erhalten  
L. d. 1/4, 12. A. Bieder

Die Landpacht pro 1913  
mit 14 M 70 Pf. erhalten  
L. d. 31/3, 13 A. Bieder

Landpacht für 1914  
mit 14 M. 70 Pf. erhalten  
Linden, d. 1. 4. 1914  
Reese

Landpacht für 1915  
mit 17 M. 85 Pf. erhalten  
Linden, d. 1. 4. 1915  
Reese

Landpacht für 1912  
mit 14 M. 70 Pf. erhalten  
Linden, d. 1. 4. 1912  
Reese

Landpacht für 1913  
mit 14 M. 70 Pf. erhalten  
Linden, d. 1. 4. 1913  
Reese

Landpacht für 1914  
mit 14 M. 75 Pf. erhalten  
Linden, d. 3. 4. 1914  
Reese

Landpacht für 1915  
mit 14 M. 75 Pf. erhalten  
Linden, d. 3. 4. 1915  
Reese

Landpacht für 1916  
mit 14 M. 85 Pf. erhalten  
Linden, d. 2. 4. 1916  
Reese